

# RALF MÖBIUS

**LL.M. Rechtsinformatik  
RECHTSANWALT**

Zugelassen am Amts- und Landgericht Hannover  
und am Oberlandesgericht Celle

RA Möbius LL.M. Wolfenbütteler Straße 1A 30519 Hannover

RAe [REDACTED]  
Rothenbaumchaussee [REDACTED]  
20148 Hamburg  
vorab per Fax: 040 - [REDACTED]

**Wolfenbütteler Straße 1 A  
30519 Hannover**

Telefon 0511 / 844 35 35  
0171 / 788 35 35  
0700 / R MOEBIUS

Telefax 0511 / 844 35 44

e - mail ralfmoebius@gmx.de  
ralfmoebius@freenet.de

www.rechtsanwaltmoebius.de

www.internet-recht-online.de

Möbius vs. Graf von [REDACTED]

Hannover, den 09.10.2003

Sehr geehrter Herr Kollege [REDACTED],

mit Verwunderung habe ich Ihr Schreiben vom 07.10.2003 zur Kenntnis genommen und bin im übrigen durchaus erschüttert, daß Sie sich in Kenntnis des Benutzernamens "Presse" und des Kennwortes "vertraulich", deren beider Einsatz - sprechend für sich selbst - zum Schutze der nur für Informationszwecke der Presse online gestellten Dateien diene, befinden. Diese sind ausschließlich Pressevertretern zugänglich gemacht worden.

Ich kann mir nur vorstellen, daß es Hackern gelungen ist, den doppelten Paßwortschutz widerrechtlich zu umgehen, weil ich mir angesichts des hohen Gutes der Pressefreiheit nicht vorstellen kann, daß Pressevertreter die Kennwörter, die sich in unverkennbar als "Pressemitteilungen" gekennzeichneten Nachrichten befanden in denen ausdrücklich darum gebeten wurde "Benutzerprofil und Kennwort vertraulich zu behandeln und nur im Sinne einer Informationsberichterstattung zu benutzen", weitergegeben haben, weil ein solches Vorgehen die mit der Freiheit der Berichterstattung untrennbar verbundene Möglichkeit weitestgehender Informationserlangung und damit den Kern der Pressefreiheit unmittelbar bedroht. Wie Sie an diese vertraulich übermittelten Kennwörter gelangen konnten ist mir rätselhaft und läßt Sie als unabhängiges Organ der Rechtspflege in einem diffusen Licht erscheinen.

Ich gehe dennoch davon aus, daß Sie ebenso wie ich das hohe Gut der in Artikel 5 Grundgesetz verbrieften Pressefreiheit schätzen, so daß ich auch erstaunt darüber bin, daß Sie von mir verlangen, die Zurverfügungstellung der von Ihnen gefertigten Schriftsätze an Pressevertreter zwecks Information ob des Gehaltes der Schreiben zu unterlassen.

Im Rahmen der Sicherstellung einer fairen Berichterstattung sah ich mich formal dem Prinzip der Waffengleichheit verpflichtet und habe deshalb ganz bewußt davon abgesehen, nur meine Antwort auf Ihre Abmahnung und nur meine Klageerwiderung der Presse zur Verfügung zu stellen. Schließlich verlangt eine ausgewogene Berichterstattung eine gleichsam umfassende Information. Nur so kann sich die Öffentlichkeit ein unverfälschtes Bild darüber machen, ob das Anliegen Ihres Mandanten, sich die Domain "schaumburg-lippe.de" zu erstreiten, berechtigt ist.

Mit Amusement habe ich dagegen gelesen, daß Sie allen Ernstes behaupten, die von Ihnen gefertigten Schriftsätze seien urheberrechtlich geschützt.

Richtig ist zwar, daß ein anwaltlicher Schriftsatz in Ausnahmen als wissenschaftliches Sprachwerk die Voraussetzungen einer persönlichen geistigen Schöpfung erfüllen kann. Dennoch statten Sie Ihr an mich gerichtetes Schreiben mit unfreiwilliger Komik aus, wenn Sie durch Erwähnung des Urheberrechts behaupten, daß Ihre Klageschrift oder gar Ihre Abmahnung bei Anwendung der Denkgesetze und Fachkenntnisse unter Berücksichtigung von Erfahrungen in der Auswahl, Anordnung, Einteilung und Darstellung des zugrundeliegenden Sachverhalts, eine individuelle Eigenprägung erkennen läßt, die das Alltägliche und das nur fachgerechte Aneinanderreihen von Tatsachen und Behauptungen deutlich überragt.

Natürlich ist es ein guter Witz, zu behaupten, daß zur Bezeichnung Ihres Mandanten seit langem die Kurzform "Schaumburg-Lippe" gebräuchlich sei und in Fachkreisen würde auch die Darstellung "dass eine Second-Level-Domain nur 20 alphabetische Zeichen umfassen kann" für schallendes Gelächter sorgen; allein durch diese trefflichen Scherze kann sich selbst Ihre Klageschrift nicht auf durchschnittliches Niveau retten, geschweige denn als Werk schöpferische Anerkennung finden, so daß die Anwendung des Urheberrechts hier gänzlich ausscheidet.

Ich verstehe Ihr Ansinnen daher eher als eine Bitte unter Kollegen, unter Zeitdruck nur flüchtig gefertigte Schreiben, die mangels tragfähigem Inhalt auch in der Berichterstattung keine Waffengleichheit gewähren können, von vornherein der Beurteilung durch die Medien zu entziehen und werde Ihrem Wunsch selbstverständlich in der rechtlich gebotenen Weise entsprechen, um an Sie gerichtete unangenehme Nachfragen interessierter Journalisten in Zukunft zu vermeiden.

Ich werde Ihrer Aufforderung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, jedoch unbedingt, nachkommen und es unterlassen, von Ihnen gefertigte und für das Verfahren zwischen Dritten bestimmte Schriftsätze in Dateiform im Internet - auch mit Paßwortschutz für den Zugriff auf die Dateien - zur Verfügung zu stellen, soweit Ihre Zustimmung nicht vorliegt und für jeden Fall der Zuwiderhandlung ohne Einrede des Fortsetzungszusammenhangs gegen die vorbezeichnete Unterlassungsverpflichtung eine Vertragsstrafe, deren Höhe von Ihnen nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall von dem für die Vertragsstrafe zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfen ist, an Sie zahlen.

Gleichzeitig fordere ich Sie auf, mir umgehend Ihre Zustimmung für die Zurverfügungstellung von Ihnen gefertigter und für das Verfahren zwischen Dritten bestimmter Schriftsätze in Dateiform im Internet mit Paßwortschutz an Pressevertreter zu geben, um dem berechtigten Interesse der Presse an umfassender Information gerecht zu werden und verbleibe

mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ralf Möbius, LL.M.  
Rechtsinformatik  
Rechtsanwalt